# Leipziger Tageblatt
und
# Anzeiger.

№ 207. Dienstag, den 26. Juli. 1842.

## Bekanntmachung.

Morgen, Mittwochs den 27. Juli, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hierselbst im gewöhnlichen Locale.

### Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 11. und am 25. Mai 1842.

D. 11. Mai. Der erste Gegenstand des Vortrags war ein Communicat des Stadtraths, worin dieser mittheilte, daß er sofort nach erhaltener Nachricht von dem Brandunglücke, welches die Stadt Hamburg betroffen, dahin das Rathsmitglied, Herrn Dufour-Feronce, mit einer Quantität Brot gesendet habe, daß er jedoch, da der Nothstand jener befreundeten Stadt noch neue, größere Hilfe nothwendig mache, zugleich die Zustimmung der Stadtverordneten dazu wünsche, daß der Stadt Hamburg eine Unterstützung bis zur Summe von dreitausend Thalern aus hiesiger Stadtcasse gewährt werde. Dabei wurde bemerkt, daß, je nachdem die nächsten Nachrichten lauten würden, die zugedachte Beihilfe entweder in baarem Gelde oder in Lebensmitteln oder anderen etwa erforderlich erscheinenden Bedürfnissen werde eingesendet werden. Die Stadtverordneten gaben nicht allein hierzu einstimmig ihre Verwilligung, sondern sie beschlossen auch einmüthig, in der desfallsigen Erwiederung dem Magistrate zu erklären, derselbe möge, dafern ihm eine weitere Verwilligung im Betreff Hamburgs nöthig erscheine, sich der Bereitwilligkeit des dießseitigen Collegiums dazu versichert halten und etwaige fernere Anträge deshalb an letzteres gelangen lassen.

Als im Jahre 1834 mehre auswärtige Grossohändler mosaischen Glaubens um Gestattung des hiesigen Aufenthalts, so wie um Concession, ihre Geschäfte auch außer den Messen auf hiesigem Platze betreiben zu dürfen, nachsuchten, erklärten sich die Stadtverordneten nach Vorlegung dieser Sache zwar für die Aufenthaltsgestattung und Concessionsertheilung an die Petenten, stellten jedoch unter andern den Antrag, daß weder die zu concessionirenden, noch deren Angehörige irgend ein Heimathsrecht in hiesiger Stadt zu erwerben jemals befähigt sein sollten. Darauf wurde von Seiten der hohen Staatsregierung den Bittstellern die nachgesuchte Concession nur für ihre Person und ohne Anspruch auf die Aufnahme in die hiesige Stadtgemeinde ertheilt, sie wurden vielmehr unter den Schutz der hohen Staatsregierung gestellt; dagegen behielt sich dieselbe wegen der von den Stadtverordneten gestellten Anträge, insofern sie durch die Bedingungen, woran die Concessionen geknüpft waren, nicht bereits ihre Erledigung gefunden hatten, nach Befinden weitere Entschließung und Bescheidung vor. Es hat daher der hiesige Magistrat die hier concessionirten israelitischen Grossohändler stets als Ausländer betrachtet, die als solche in Folge neuerer Gesetzgebung bei dem Gesuche um Aufnahme in die hiesige Gemeinde und um das Bürgerrecht zuvörderst den Erfordernissen des Mandats vom 13. Mai 1831, die Aufnahme von Ausländern im Königreiche Sachsen betreff., zu genügen hätten. In dieser Beziehung und in sofern, als durch Nachstehendes die obgedachten dießseitigen Anträge eine wesentliche Modification erleiden, machte nun der Magistrat unter Beifügung der betreffenden Acten den Stadtverordneten die Mittheilung, daß, als Herr Wilhelm Heymann, Associé des jüdischen Handelshauses Saalfeld & Comp., um Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts nachgesucht, derselbe angewiesen worden sei, sich zuvörderst an das Königl. Hohe Ministerium des Innern zu wenden, indem Selbiges nach dem vorgeschriebenen Geschäftsgange bei der Aufnahme ausländischer Juden sich die erste Cognition über derartige Gesuche vorbehalten habe. Darauf habe, obwohl genanntem Herrn Heymann, welcher im Jahre 1836 Concession erlangt, diese nur unter denselben Bedingungen, wie den übrigen israelitischen Grossohändlern, ertheilt worden sei, gleichwohl nunmehr das gedachte Hohe Ministerium hinsichtlich des vorerwähnten Aufnahmegesuchs verordnet, daß der Petent durch die ihm verliehene Concession das Sächsische Staatsbürgerrecht erlangt, er als Sächsischer Unterthan aber in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 26. November 1834 einem Heimathsbezirke anzugehören habe, daß dieser, da hier die Bestimmungen des §. 9 des angezogenen Gesetzes Platz ergriffen, die hiesige Stadt sei, daß somit Herr Heymann den inländischen Juden beizuzählen wäre, bei denen das Mandat vom 13. Mai 1831 nicht mehr zur Anwendung gelangen könnte, und er in Gemäßheit der §. §. 4 und 5 des Gesetzes vom 16. August 1838 und der §. §. 43 ff. der allgemeinen Städteordnung, zur Erlangung des Bürgerrechts eben so berechtigt als verpflichtet sei.

Ferner kam ein Communicat des Magistrats zum Vortrag im Betreff des wiederholten Gesuchs eines auswärtigen jüdischen Handlungshauses um Aufnahme seines Associé's in